

Beitragssatzung des Studentenwerks Oldenburg

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Oldenburg hat am 27. November 2025 gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), die nachstehende Beitragssatzung erlassen.

§ 1

(1) Die Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks ab dem Sommersemester 2026 für jedes Semester folgende Beiträge zu entrichten:

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	118,00 €
Hochschule Emden/Leer	
Standort Emden	118,00 €
Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	
Standort Oldenburg	118,00 €
Standort Elsfleth	111,00 €
Standort Wilhelmshaven	118,00 €

(2) Der Beitrag erhöht sich zum Sommersemester 2027 an jedem Standort jeweils um 20 €.

§ 2

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden. Beurlaubte Studierende, die ein Auslandsstudium nachweisen, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Niedersachsen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag – und zwar den höheren – zu entrichten.

§ 3

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben.
- (2) Die Beiträge können nicht gestundet oder erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (3) Der Anspruch auf die Beiträge verjährt nach drei Jahren.

§ 4

- (1) Die Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2026 in Kraft.
- (2) Bis dahin gilt die vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Oldenburg am 24. September 2020 erlassene Beitragsordnung fort.